

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0074/20 – Fraktion CDU/FDP, Stadtrat Herr Schwenke, Stadtrat Herr Schumann

Bezeichnung

Verkehrssicherheit

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

02.06.2020

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

25.06.2020

Ausschuss für Umwelt und Energie

07.07.2020

Stadtrat

03.09.2020

Die Stadtverwaltung möchte zu dem Antrag A0074/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

innerhalb kürzester Zeit die Verkehrssicherheit für Landwirte, Spaziergänger und Besucher am Kleinen und Großen Wiesengraben in Magdeburg-Ottersleben wiederherzustellen. Von den großen Ästen geht bei schon mäßigen Winden eine erhebliche Gefahr aus.

wie folgt Stellung nehmen:

Das Umweltamt hat seit dem 01.01.2016 die Aufgabe der Flurstücksverwaltung für Gewässerflurstücke an Gewässern II. Ordnung vom Amt 66 übernommen. Damit geht grundsätzlich auch eine Verkehrssicherungspflicht für die auf den Gewässerflurstücken befindlichen Bäume einher, welche durch das Umweltamt wahrzunehmen ist.

Für die hier in Rede stehenden Gewässerflurstücke am Großen und Kleinen Wiesengraben sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten an Bäumen in der „freien Landschaft“ direkt bzw. analog anzuwenden. Darüber hinaus bilden die Baumkontrollrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Baumkontrollrichtlinien) die Basis für bereits erfolgte Baumkontrollen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Gemäß § 59 Abs.1 BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). Auch gemäß § 54 S.1 NatschG LSA darf jeder die freie Landschaft zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr betreten.

Für den Begriff der freien Landschaft existiert keine Legaldefinition, sodass dieser der Auslegung bedarf. Im Zusammenhang mit dem Betretungsrecht und sich damit ergebenden Verkehrssicherungspflichten wird seitens des Umweltamtes der bestehenden Rechtsprechung gefolgt, wonach sich der Begriff der „freien Landschaft“ auf größere Flächenverbünde außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche bezieht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.04.2009 – 11 B 7.08). Unter freier Landschaft sind demnach Flächen zu verstehen, die sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden und nicht durch bauliche oder sonstige künstliche Anlagen unmittelbar verändert sind.

Dies sind insbesondere solche Flächen, die sich im Naturzustand oder im Zustand landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Kultivierung befinden. Demnach sind auch landwirtschaftliche Nutzflächen Teile der freien Landschaft (vgl. BayVGH v. 21.11.2013 – 14BV 13.487 –; bestätigt durch BayVerfGH v. 27.01.2016 – Vf. 106-VI-14)ⁱ.

§ 60 S.1 BNatschG und § 54 S.1 NatschG LSA regeln, dass das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr erfolgt. Gemäß § 60 S.2, 3 BNatSchG werden durch die Betretungsbefugnis keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Naturtypisch sind solche Gefahren, die sich aus in der Natur üblichen Gegebenheiten oder Ereignissen mehr oder weniger zwangsläufig ergeben. Zu dieser Gefahrenkategorie gehören auch Astbruch, umstürzende Bäume und auf dem Weg liegende Baumstämmeⁱⁱ. Insbesondere möglicherweise nicht standsichere Bäume und abbrechende Äste zählen in der freien Landschaft zu den naturtypischen Gefahrenⁱⁱⁱ.

Der Gesetzgeber hat hier also eine **umfassende** Verkehrssicherungspflicht für Eigentümer von Grundstücken, die dem naturschutzrechtlichen Betretungsrecht in der freien Landschaft unterliegen, ausgeschlossen. Da dieses Betretungsrecht vom Gesetzgeber und nicht vom Grundstückseigentümer selbst gewährt wird, ist es nicht der Eigentümer, der sein Grundstück für Spaziergänger und Besucher öffnet. Vielmehr hat die Landeshauptstadt Magdeburg als Eigentümer der betreffenden Flächen in der freien Landschaft, dessen Betretungen und Benutzungen durch Dritte zu dulden. Daher greift die Grundintention der Verkehrssicherungspflicht, wonach derjenige haftet, der einen Verkehr auf seinem Grundstück zulässt, hier gerade nicht. Es wäre unbillig, wenn der duldungspflichtige Grundeigentümer dazu verpflichtet wäre, sämtliche Flächen der freien Landschaft in einem gefahrlosen Zustand zu unterhalten oder diese Bereiche ständig auf Risiken für Besucher zu überprüfen^{iv}.

Demnach besteht keine Verpflichtung, Nutzer der freien Landschaft vor baumtypischen Gefahren zu schützen. Insofern kommt auch eine berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs (siehe FLL- Baumkontrollrichtlinie 2010, Ziff. 5.2.1) im Bereich der freien Landschaft nicht in Betracht^v, der Selbstschutz hat hier Vorrang.

Von der Rechtsprechung war auch schon früher anerkannt worden, dass das Bewegen in der freien Natur grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. So hatte der BGH in Bezug auf ein Gewässer bereits im Jahr 1988 entschieden, dass „Risiken, die ein solch freies Bewegen in der Natur seit jeher mit sich gebracht hat, ... in gewissem Umfang zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko“ gehören (BGH v. 18.10.1988 – VI ZR 94/88 -)^{vi}.

Insofern kann von Besuchern, Spaziergängern und auch von den Landwirten beim Betreten der freien Landschaft, gerade bei baumbestandenen Flächen, eine gewisse Eigenverantwortung und erhöhte Aufmerksamkeit erwartet werden. Dementsprechend ist der Nutzer von Bereichen der freien Landschaft primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich (vgl. dazu auch BGH Urt. v. 02.10.2012 – VI ZR 311/11 -).

Aktuell verwaltet das Umweltamt insgesamt 19 Flurstücke bzw. Flurstücksteiflächen am Großen und Kleinen Wiesengraben. Diese Flächen sind, wie bereits erläutert, unstrittig der freien Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes zuzurechnen und lösen somit keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht für die dortigen Bäume aus. Da in diesen Gebieten eine Sicherheitserwartung des Verkehrs nicht gegeben ist bzw. von vornherein kein Verkehr eröffnet wurde, sind dort Baum-Regelkontrollen in den unter Ziffer 5.3.2.2 der FLL-Baumkontrollrichtlinie festgelegten Intervallen grundsätzlich nicht erforderlich.

Sollten sich jedoch durch die Bäume Beeinträchtigungen für anliegende Flurstücke Dritter ergeben (z.B. eine Erschwerung der Bewirtschaftung von Ackerflächen) oder die Gewässerunterhaltung behindert werden, wird dem Sachverhalt im Einzelfall nachgegangen

und die erforderlichen Maßnahmen zur Problemlösung eingeleitet. So hat das Umweltamt für den Bereich des Großen und Kleinen Wiesengrabens von 2017 bis heute sechs Aufträge an Fachfirmen zur Entfernung von Totholz/Beseitigung von Sturmschäden, Kronenpflege sowie zur Fällung von Bäumen mit einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von rund 126.000,- Euro erteilt.

Somit werden für die durch das Umweltamt bewirtschafteten Flächen am Großen und Kleinen Wiesengrabens bereits alle Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen im hier gebotenen Umfang getroffen. Ein Austausch der Bäume, wie es wie in der Begründung zum Antrag A0074/20 angeregt wird, ist nicht erforderlich.

Zudem befinden sich gerade Bäume an Gewässern in einem Spannungsfeld zwischen ökologischen Anforderungen und der Pflicht zur Verkehrssicherung. Ökologisch besonders wertvoll sind sogenannte Höhlenbäume, die als Wohnstätte für seltene Tierarten langfristig erhalten bleiben sollten. Auch einige abgestorbene Bäume sollten - liegend oder stehend – in den Beständen belassen werden, da diese vielen Tieren als Wohn- und Aufzuchtstätte dienen. Außerdem wird das sich zersetzende Totholz von vielen Mikroorganismen und Insekten besiedelt. Eine vollständige Fällung und kompletter Ersatz der am Großen und Kleinen Wiesengrabens vorhandenen Bäume kommt damit auch aus ökologischen Gesichtspunkten nicht in Betracht.

Holger Platz

ⁱ Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 316

ⁱⁱ Meßerschmidt, Kommentar zum Naturschutzrecht, § 60 BNatSchG, Rn. 14, 15

ⁱⁱⁱ Meßerschmidt, Kommentar zum Naturschutzrecht, § 60 BNatSchG, Rn. 16/Bell, SächsVBl. 2000, 3 f.

^{iv} Meßerschmidt, Kommentar zum Naturschutzrecht, § 60 BNatSchG, Rn. 13

^v siehe dazu auch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen, Ziff. 2.4.1

^{vi} Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht in der Praxis, Verkehrssicherungspflichten, Rn. 320